



Bekanntmachung der Stadt Halver

Haushaltssatzung vom 01. Februar 2022 und Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), in Kraft getreten am 1. Oktober 2020 und am 1. November 2020, hat der Rat der Stadt Halver mit Beschluss vom 13.12.2021 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit	
dem Gesamtbetrag der Erträge auf	44.914.738 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	44.107.972 €
im Finanzplan mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	40.665.960 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	40.987.556 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	11.660.382 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	23.637.233 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	11.976.851 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	1.767.128 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 11.976.851 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden für das Jahr 2022 nicht veranschlagt.

§ 4

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll nicht erfolgen.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 40.000.000 € festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	230 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	430 v. H.
2.	Gewerbsteuer	423 v. H.

§ 7

Die Stadt Halver scheidet zum 31.12.2021 aus dem Stärkungspakt (StPG NRW) aus.

§ 8

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gelten im Sinne von § 83 Abs. 2 GO NRW als nicht erheblich, wenn sie

- a) auf gesetzlichen oder tariflichen Verpflichtungen beruhen,
- b) zur Verwendung zweckgebundener Erträge und Einzahlungen erforderlich sind,
- c) sich auf innere Verrechnungen beziehen,
- d) in sonstigen Fällen 25.000 € nicht übersteigen.

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einem Betrag von 5.000 € gelten in jedem Falle als nicht erheblich. Sie gelten als geringfügige über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 83 Abs. 1 S. 3 GO NRW und brauchen dem Rat nicht bekannt gegeben zu werden.

§ 9

- (1) Die Wertgrenze für die Einzelausweisung von Investitionsmaßnahmen im Teilfinanzplan nach § 4 Abs. 4 Satz 3 KomHVO wird auf 5.000 € festgelegt.
- (2) Die Wertgrenze für den Nachtragshaushaltsplan nach § 10 Abs. 1 KomHVO wird auf 2.205.399 € festgelegt.
- (3) Verpflichtungsermächtigungen sind gem. § 12 Abs. 1 KomHVO in den Teilfinanzplänen maßnahmenbezogen zu veranschlagen. Dabei ist anzugeben, wie sich die Belastungen voraussichtlich auf die künftigen Jahre verteilen werden.
Die Wertgrenze für diese Darstellungspflicht nach § 4 Abs. 4 KomHVO für Verpflichtungsermächtigungen wird auf 5.000 € festgelegt.
- (4) Die Wertgrenze nach § 13 Abs. 1 KomHVO für den Wirtschaftlichkeitsvergleich bei Investitionen wird auf 100.000 € festgelegt.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gem. § 80 Abs. 5 GO NRW mit Schreiben vom 16.12.2021 dem Märkischen Kreis als zuständiger Aufsichtsbehörde angezeigt worden.

Der Haushaltsplan 2022 liegt zur Einsichtnahme vom 10. Februar 2022 bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses gem. § 96 Abs. 2 GO NRW während der allgemeinen Öffnungszeiten montags bis dienstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr, sowie mittwochs und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr im Rathaus, Thomasstraße 18, Zimmer 28, öffentlich aus.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Halver vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Halver, 01. Februar 2022

Der Bürgermeister
In Vertretung

gez. S. Thienel